LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21413**

16.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8485 vom 28. Juli 2026
des Abgeordneten Dietmar Brockes FDP
Drucksache 18/20697

Den Bürokratiedschungel in Nordrhein-Westfalen lichten – Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz bei Unternehmen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Unsere Wirtschaft leidet täglich unter einer immer weiter anwachsenden Bürokratiebelastung. Die direkten jährlichen Bürokratiekosten für deutsche Unternehmen betragen laut Statistischem Bundesamt aktuell 62,5 Milliarden Euro, nach Berechnung des ifo Instituts verzeichnete die Bundesrepublik zwischen 2015 und 2022 eine entgangene Wirtschaftsleistung von rund 146 Milliarden Euro pro Jahr aufgrund des hohen Bürokratieaufwands. Unternehmen wieder mehr zuzutrauen, zu ermöglichen, statt zu verhindern und diese Belastungen konsequent abzubauen ist einer der günstigsten Hebel für eine spürbare Entlastung der Wirtschaft.

Zahlreiche administrative Auflagen und Pflichten mit denen Unternehmen sich befassen müssen, sind durch EU- und Bundesrecht verursacht, die Umsetzung und damit auch die Möglichkeit einer strengeren Auslegung (sog. gold-plating) obliegt jedoch oft den Bundesländern. So gibt es landesseitig nicht nur den Hebel, mit starker Stimme Nordrhein-Westfalens in Brüssel und Berlin auf die Anpassung oder Abschaffung diverser Auflagen und Pflichten zu drängen, sondern auch die Aufgabe, jegliche Übererfüllung von EU- und Bundesrecht unbedingt selbst zu unterlassen. Zudem gibt es auch eine eigene Rechtssetzung des Landes, d.h. auch das Land selbst erlässt zusätzliche Vorgaben, Auflagen und Pflichten, die unsere Wirtschaft belasten.

Wie eine aktuelle Studie des IW belegt, beklagen 80 Prozent der nordrhein-westfälischen Unternehmen einen Anstieg der Bürokratielast in den vergangenen drei Jahren, 56 Prozent der Unternehmen sehen sich sogar mit einem deutlichen Anstieg konfrontiert.[1] In beiden Fällen liegt der Anstieg für nordrhein-westfälische Unternehmen sogar über dem Bundesschnitt. Trotz dieser alarmierenden Befunde ist die Historie des Bürokratieabbaus in der Landesregierung bislang überschaubar. Von Beginn der Legislatur bis Mitte 2026 hatte die schwarz-grüne Landesregierung lediglich zwei Bürokratieabbaupakete angekündigt. Deren Sammelsurium aus Einzelmaßnahmen erzeugte nach Einschätzung der oben genannten IW-Studie keine „spürbaren Auswirkungen“ bei den Unternehmen, folglich fiel die „bisherige Entlastung der Wirtschaft nahezu aus“.

[1] https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Gutachten/PDF/2026/IW-Gutachten-Wirtschaftliche-Lage-NRW.pdf (letzter Zugriff: 28.07.2026).

Datum des Originals: 16.09.2026/Ausgegeben: 22.09.2026

Am 7. Juli 2026 verabschiedete die Landesregierung dann als Teil der Umsetzung der föderalen Modernisierungsagenda ein Gesetz zur „Aussetzung von Berichts- und Dokumentationspflichten zu Lasten der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen“, das alle durch landesrechtliche Regelung angeordneten Berichts- oder Dokumentationspflichten abschaffen und lediglich die von Seiten der Verwaltung als erforderlich eingestuften Pflichten per Rechtsverordnung wiedereinführen soll. Trotz dieser in der Grundsache begrüßenswerten Initiative, bleibt die Befürchtung bestehen, dass der Entlastungseffekt geringer als möglich ausfällt, da einerseits der unbestimmte Rechtsbegriff der Erforderlichkeit eine geringe Schwelle für die Wiedereinführung vieler bürokratieintensiver Pflichten, insbesondere im Umweltbereich, darstellt und andererseits kein tragfähiges Konzept vorliegt, wie Unternehmen einfach und rechtssicher darüber informiert werden sollen, welche Pflichten in welcher Form ab dem 1. Januar 2027 weiter für sie gelten und welche nicht. Erschreckend ist zudem, dass die Landesregierung selbst angibt, nicht zu wissen, wie viele landesseitige Berichts- und Dokumentationspflichten es gibt.

Für Unternehmen ist dabei oft weder ersichtlich noch relevant, ob es sich um eine EU-, Bundes- oder originär landesseitige Pflicht oder Vorgabe handelt, oder ob es lediglich die landesrechtliche Umsetzung von EU- oder Bundesrecht ist. Wichtig ist, dass die Landesregierung mit ihrem gesamten politischen Einfluss und gesetzgeberischen Handlungsspielraum jeden der eingangs beschriebenen Hebel zieht, um die Bürokratielast der nordrhein-westfälischen Unternehmen weitestmöglich zu reduzieren. Im Rahmen von Gesprächen mit Unternehmen werden in der Regel eine Vielzahl von unterschiedlichen Vorgaben, Auflagen und Pflichten genannt, die als besonders belastend empfunden werden. Eine dieser Vorgaben ist die Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz bei Unternehmen.

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr hat die Kleine Anfrage 8485 mit Schreiben vom 16. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei beantwortet.

1. Wie hoch schätzt die Landesregierung den personellen, zeitlichen und finanziellen Aufwand ein, den die genannte Pflicht für Unternehmen in Nordrhein-Westfalen verursacht?

2. Wie bewertet die Landesregierung die Verhältnismäßigkeit dieses Aufwands im Verhältnis zu dem mit der Pflicht verfolgten Nutzen?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Landesregierung hat in Umsetzung der am 4. Dezember 2025 von dem Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder beschlossenen föderalen Modernisierungsagenda einen regierungsinternen Prozess zur Umsetzung der Agenda aufgesetzt. Sie hat darüber hinaus am 3. Februar 2026 ein zweites Entlastungspaket beschlossen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, Staat und Verwaltung in Deutschland grundlegend zu erneuern, um Bürokratie abzubauen, Verfahren zu beschleunigen und staatliche Strukturen effizienter zu gestalten. Ein Leitthema ist, weniger Bürokratie zu schaffen und bestehende zu verschlanken. Aufgabe ist dabei u.a., Pflichten für die Wirtschaft zu reduzieren und diese dadurch zu entlasten.

Im Zuge dessen hat die Landesregierung u. a. das Zweite Gesetz zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW – Aussetzung von Berichts- und Dokumentationspflichten zu Lasten der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen (Berichts- und Dokumentationspflichtenaussetzungsgesetz NRW – BDaG NRW) beim Landtag eingebracht.

Mit diesem Gesetz sollen sämtliche nicht zwingend erforderlichen landesrechtli-chen Berichts- oder Dokumentationspflichten abgeschafft werden, so dass die Wirtschaft von hierdurch entstehenden Kosten entlastet wird. Angesichts der Vielzahl bestehender Berichts- und Dokumentationspflichten werden mit diesem Gesetz sämtliche landesrechtlichen Berichts- und Dokumentationspflichten abgeschafft. Durch Rechtsverordnung können erforderliche landesrechtliche Berichts- und Dokumentationspflichten von der Aussetzung bzw. Aufhebung ausgenommen werden. Dieses Instrument ermöglicht es, nach Prüfung weiterhin erforderliche Berichts- und Dokumentationspflichten beizubehalten. Ferner soll das Gesetz der Herstellung von Transparenz hinsichtlich der Herkunft von Berichts- und Dokumentationspflichten dienen.

Gemäß der Online-Datenbank des Statistischen Bundesamtes (https://www.ondea.de/DE/Home/home_node.html) beträgt der jährliche Zeitaufwand für die Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz bei Unternehmen mit Wege- und Wartezeiten pro Fall 35 Minuten. Die Pflicht betrifft derzeit rund 15.000 berichtspflichtigen Einheiten in NRW.
Die Statistik über Investitionen für den Umweltschutz liefert wichtige Informationen über den Umfang, die Struktur und die Entwicklung der Investitionstätigkeit für den Umweltschutz. Sie dient als Grundlage zur Erfüllung EU-rechtlicher Berichtspflichten.

3. Inwieweit geht die landesrechtliche Ausgestaltung oder Umsetzung der genannten Pflicht über zwingende Vorgaben des Bundes- oder EU-Rechts hinaus?

Die Pflicht beruht unmittelbar auf Bundesrecht, § 11 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 und 4 Umweltstatistikgesetz des Bundes. Der Bund ist wiederum verpflichtet, die Daten gemäß EU-Verordnung Nr. 691/2011 jährlich an die EU zu melden. Eine landesrechtliche Ausgestaltung besteht nicht.

4. Welche konkreten Initiativen beabsichtigt die Landesregierun auf der jeweils zuständigen Ebene, um die genannte Pflicht zu vereinfachen oder abzuschaffen?

Die Landesregierung setzt sich auf Bundes- und EU-Ebene für die Abschaffung bzw. Verringerung von Berichtspflichten ein. Aus dem letzten Jahr exemplarisch zu nennen ist die Einbringung einer Bundesratsinitiative zum Bürokratieabbau und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vom 25. Juni 2025 (BR-Drs. 292/25), die in Ziffer 2 die Reduktion von Berichtspflichten der Wirtschaft (u. a. Statistikpflichten, Mitteilungspflichten, Datensynchronisation) zum Gegenstand hatte sowie die Verhandlung und der Abschluss der Föderalen Modernisierungsagenda, die in den Ziffer 1 die Prüfung aller Berichts- und Auskunftspflichten mit dem Ziel der Abschaffung von einem Drittel aller Berichtspflichten von Bund und Ländern vorsieht.

Auch bei den Berichtspflichten nach Umweltstatistikgesetz des Bundes sind aus Sicht der Landesregierung Erleichterungen wünschenswert. Das Bundesumweltministerium hat im Juli 2026 einen Referentenentwurf u. a. zum Umweltstatistikgesetz des Bundes vorgelegt, bei dem auch Änderungen für den § 11 vorgeschlagen werden, die Entlastungen der Auskunftspflichtigen bedeuten. Diese Änderungsvorschläge sind Gegenstand des Entwurfes eines Gesetzes zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes (UMoG), welches das BMUKN demnächst dem Kabinett vorzulegen beabsichtigt.

Für die Erhebungen nach § 11 Satz 1 Nummer 1 sind die zwei nachstehenden maßgeblichen Entlastungen vorgesehen:
a) Herausnahme der Betriebe aus der Auskunftspflicht anlässlich der betreffenden statistischen Erhebungen und Beschränkung derselben auf Unternehmen sowie
b) Verzicht auf zahlreiche Erhebungsmerkmale und mithin deren Reduktion von bisher 21 auf nur noch neun Erhebungsmerkmale.

Zusätzlich soll hingegen der Umweltbereich CEP 0402 „Wertstoffrückgewinnung und -einsparungen“ erhoben werden. Dabei handelt es sich ein verpflichtendes Merkmal gemäß EU-Vorgaben, für das den umweltökonomischen Gesamtrechnungen keine anderweitigen Daten als Quelle zur Verfügung stehen. Es liegt noch keine Schätzung für die dadurch entstehenden Mehraufwände vor; diese dürften auf jeden Fall geringer ausfallen als die Aufwandsminderungen, die sich durch die weiter oben dargestellten Maßnahmen ergeben.
Die Landesregierung wird das weitere Gesetzgebungsverfahren, u. a. über den Bundesrat, begleiten.

5. Welche weniger bürokratischen Alternativen zur Erreichung des mit der Pflicht verfolgten Ziels kommen nach Auffassung der Landesregierung in Betracht?

Siehe Antworten auf die Fragen 3 und 4.